



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

14. April 2015

Nr. 2015-238 R-420-11 Motion Hans Gisler, Schattdorf, zu Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung der Landwirtschaft im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

## I. Ausgangslage

Am 19. November 2014 reichte Landrat Hans Gisler, Schattdorf, eine Motion zur Anpassung des landwirtschaftlichen Strukturleitbilds ein. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, die vom Bund vorgeschlagenen Richtlinien zu übernehmen und die Urner Landwirtschaft bezüglich des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (OBB) nicht zusätzlich einzuschränken.

In der Begründung weist der Motionär darauf hin, dass

- mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems im Rahmen von Agrarpolitik 2014 bis 2017 (AP 14-17) die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) des Bunds dahingehend geändert wurde, dass der OBB neu mit 15 km definiert sei und dass der Kanton Uri seinen OBB mit 5 km definiert habe;
- bei der Tierschutzgesetzgebung, bei den direktzahlungsrelevanten Vorschriften und bei den Gewässerschutzbestimmungen die Bundesgesetzgebung einzuhalten sei, während bei Strukturverbesserungsmassnahmen mit öffentlicher Unterstützung zusätzlich strengere kantonale Vorschriften gelten würden und dass diese Einschränkung schwerwiegende Folgen für die gegebenen Betriebsstrukturen haben könne.

## II. Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 114 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) wird der Regierungsrat mit der Erheblicherklärung der Motion verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass (Verordnung oder Gesetz) oder zu einem in der Zuständigkeit des

Landrats liegenden Beschluss vorzulegen. Gegenstand einer Motion kann somit alles sein, was in die Beschlusskompetenz des Landrats fällt. Hingegen ist eine Motion, die einen Beschluss im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats verlangt, rechtlich nicht zulässig.

Die vorliegende Motion verlangt vom Regierungsrat eine Anpassung der SVV. Der Kanton Uri kennt keine kantonale SVV. Der vom Motionär angesprochene OBB ist im kantonalen Strukturleitbild definiert. Die Kompetenz für Anpassungen des Strukturleitbilds liegt nach geltendem Recht nicht beim Landrat, sondern beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat eine Praxisänderung beim Vollzug des OBB geprüft. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich massgebende Kreise bei der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 für die klare Umschreibung des OBB in der eidgenössischen SVV mit 15 km Fahrdistanz ausgesprochen haben.

Der OBB ist agrarrechtlich in verschiedenen Erlassen zu finden. Er kommt sowohl im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11), in der SVV, in der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) oder im Gewässerschutzgesetz (GschG; SR 814.20) zum Tragen. Der OBB definiert die Fahrdistanz vom Bewirtschaftungszentrum zu den verschiedenen Grundstücken eines Betriebs. Dies betrifft sowohl die Grundstücke im Eigentum wie auch die gepachteten Grundstücke.

Auf Stufe Bund ist der OBB in der SVV genau definiert. Gemäss Artikel 3 Absatz 3a werden Flächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen, nicht angerechnet. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden traditionelle Stufenbetriebe. Das bäuerliche Bodenrecht definiert den OBB nicht explizit. Gemäss einem Bundesgerichtsurteil kann bei Grundstücken mit mehr als 20 km Fahrdistanz zum Betriebszentrum nicht mehr von einer räumlichen Einheit gesprochen werden. Die vom Bundesgericht gesetzte Obergrenze von 20 km Fahrdistanz schafft aber eine gewisse Rechtssicherheit.

Die Situation bezüglich des OBB präsentiert sich im interkantonalen Vergleich wie folgt:

Tabelle:

Kantonsvergleich des OBB gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV) und Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

<b>Kanton</b>	<b>OBB gemäss SVV</b>	<b>OBB gemäss BGBB</b>
Uri	5 km	5 km
Obwalden	10 km	10 km

Nidwalden	15 km	15 km
Luzern	15 km	6 bis 8 km
Schwyz	6 km	10 km
Zug	15 km	6 bis 8 km
Glarus	15 km	15 km
Graubünden	15 km	15 km

Zur Verdeutlichung: 15 km Fahrdistanz entspricht etwa der Strecke zwischen Unterschächen und Attinghausen oder jener zwischen Flüelen und Silenen.

Bei der Interpretation der Tabelle fällt auf, dass der OBB im Kanton Uri sowohl bezüglich SVV als auch beim BGGB restriktiver als in anderen Kantonen vollzogen wird. Es zeigt sich auch, dass zwischen den Kantonen beträchtliche Unterschiede in der Definition und im Vollzug bestehen und in der Praxis verschiedene Kantone den Begriff ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich bezüglich SVV und BGGB unterschiedlich umsetzen.

Im Kanton Uri wird der OBB im landwirtschaftlichen Strukturleitbild definiert. Gemäss Ziffer 7.2.1 Absatz a des Strukturleitbilds ist Eigen- oder Pachtland dann anrechenbar, wenn dieses im OBB liegt, (in der Regel innerhalb einer Fahrdistanz von 5 km zum Betriebszentrum). Für die Berechnung der Standardarbeitskräfte oder des anrechenbaren Raumprogramms für Investitionshilfen werden im Kanton Uri Flächen mit mehr als 5 km Fahrdistanz zum Betriebszentrum folglich nicht angerechnet. Sinngemäss wird der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich auch bei Entscheiden zum BGGB gleich angewendet. Ausnahme von dieser Regel bilden traditionelle Stufenbetriebe.

Nachfolgend sind die Argumente, die für bzw. gegen die Beibehaltung der bisherigen Vollzugspraxis sprechen, zusammengestellt:

Für die bisherige Vollzugspraxis sprechen folgende Argumente:

- Die Fernbewirtschaftung von Flächen wird nicht gefördert. Dies hat sowohl ökologische als auch arbeitswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Vorteile.
- Der Kreis von potenziellen Mitbewerbern bei Pachtland wird eingeschränkt. Dadurch sollten die Preise für Pachtland eher tiefer gehalten werden können.
- Im bäuerlichen Bodenrecht wird der Kreis von potenziellen Mitbewerbern bei Grundstückverkäufen ausserhalb der Familie deutlich eingeschränkt. Dadurch sollten die Verkehrspreise von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben eher tiefer liegen.
- Die vermehrte Fernbewirtschaftung kann durch die damit verbundenen zusätzlichen,

langsamen Fahrten (30 bis 40 km/h) mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen im stets dichter werdenden Verkehr zu Immissionen und Ärger bei der übrigen Bevölkerung führen.

- Die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft ist bei kleineren Betrieben im engeren Bewirtschaftungsbereich tendenziell besser. Je grösser die Betriebe und weiter die Fahrdistanzen, umso arbeitsextensiver erfolgt die Bewirtschaftung. Die Verbuschung und Verwaldung nehmen dadurch eher zu.
- Die bestehenden Strukturen werden gestärkt.

Für eine Änderung der bisherigen Vollzugspraxis sprechen folgende Argumente:

- Bezüglich der anrechenbaren Flächen bei Strukturverbesserungen mit öffentlichen Mitteln sind die Urner Landwirtschaftsbetriebe gegenüber den benachbarten Kantonen benachteiligt. Der erforderliche Arbeitsbedarf in Standardarbeitskräften (SAK) ist ein Eintretenskriterium für Investitionshilfen. Da bei Urner Landwirtschaftsbetrieben weniger Flächen für die Berechnung der erforderlichen Standardarbeitskräfte angerechnet werden, erreichen weniger Betriebe die erforderliche Limite. Da diese Flächen für das unterstützungswürdige Raumprogramm nicht angerechnet werden, liegen zudem die öffentlichen Investitionshilfen tiefer.
- Aller Voraussicht nach werden die Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskräfte 2016 durch den Bund verschärft. Den verbleibenden Urner Landwirtschaftsbetrieben, welche die Bundesvorgaben für Investitionshilfen erfüllen, werden keine zusätzlichen kantonalen Hürden auferlegt.
- Der technische Fortschritt wird nicht berücksichtigt. Schnellere und grössere Maschinen ermöglichen eine deutlich effizientere Flächenbewirtschaftung auf grössere Distanzen als früher.
- Das neue Direktzahlungssystem hat die Bedeutung der Fläche für die Landwirtschaftsbetriebe erhöht. Kulturland ist im Kanton Uri ein rares Gut. Da die Direktzahlungsverordnung bezüglich Anrechenbarkeit von Fläche für Direktzahlungen keine Limite kennt, pachten Landwirte auch Flächen ausserhalb des OBB; dies nicht zuletzt auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen. Fernbewirtschaftung könnte am effektivsten über die Direktzahlungsverordnung unterbunden werden, indem für diese Flächen keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Dies ist aber heute nicht der Fall. Die strukturpolitische Wirkung eines restriktiven OBB für Strukturverbesserungen und im Bodenrecht ist also sehr fraglich.
- Die unternehmerische Freiheit wird erhöht.

Gestützt auf diese Prüfung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Praxisänderung beim Vollzug des OBB angezeigt ist. Der Regierungsrat vertritt dabei die

Auffassung, dass der OBB bei Strukturverbesserungen und im bürgerlichen Bodenrecht einheitlich angewendet werden soll. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Anpassung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs im landwirtschaftlichen Strukturleitbild auf 15 km Fahrdistanz für den Kanton Uri als richtig und angezeigt.

Gemäss Artikel 32 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111) erlässt die Landwirtschaftskommission (LWK) Grundsatzentscheide zu Strukturverbesserungsmassnahmen. Die vorgeschlagene Änderung des OBB wurde anlässlich der Sitzung der LWK vom 16. März 2015 zur Diskussion gestellt. Eine Mehrheit der LWK unterstützt die Änderung des OBB auf 15 km Fahrdistanz.

Darüber hinaus wurde die vorgeschlagene Anpassung des OBB im landwirtschaftlichen Strukturleitbild mit Branchenvertretern diskutiert. Eine klare Mehrheit dieser Vertreter ist mit der Anpassung ebenfalls einverstanden.

Die Diskussionen mit der LWK und den Branchenvertretern haben gezeigt, dass grundsätzlich niemand die Fernbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen forcieren will. Die strukturpolitische Wirkung des strengeren Vollzugs im Bereich der Strukturverbesserungen mit den heutigen Vorgaben der DZV wurde aber als marginal beurteilt.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion Hans Gisler nicht als erheblich zu erklären. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, eine Praxisänderung beim Vollzug des OBB im Sinne des Motionärs vorzunehmen. Der OBB soll im landwirtschaftlichen Strukturleitbild auf 15 km festgelegt werden.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

